

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 20.01.2017

Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 7 Abs. 4 f. das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft. Das Niedersächsische Schulgesetz erkennt an, dass Privatschulen eine wichtige Aufgabe zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen wahrnehmen, und gibt vor, dass die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen zu fördern ist.

Der Grundbetrag der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft berechnet sich auf Grundlage des Vergleichs der vom Kultusministerium festgeschriebenen Schülerbeträge - die analog zur Entwicklung der Besoldungsgruppe A 13 fortgeschrieben werden - einerseits und der in den amtlich veröffentlichten statistischen Feststellungen für das erste Schuljahr aufgenommenen Unterrichtsstunden und Schülerzahlen andererseits. Die Förderschulen sind von dem Vergleich mit den statistischen Daten ausgenommen.

Einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln zufolge werden Privatschulen in Niedersachsen weit schlechter finanziert als in anderen Bundesländern. So decken die staatlichen Zuschüsse in Niedersachsen gerade einmal 51 % der Kosten an privaten Grundschulen, 49 % an privaten Hauptschulen, 54 % an Realschulen und 63 % an Gymnasien ab. Die Werte sind jeweils unter den drei niedrigsten Werten aller Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise liegen die Werte jeweils um 90 %.

1. Wie hoch waren die vom Kultusministerium festgeschriebenen Schülerbeträge, und welche Annahmen und Berechnungen liegen ihnen konkret zugrunde (bitte entsprechend § 150 Abs. 3 NSchG gegliedert und nach Jahren getrennt seit 2013 angeben)?
2. Wie hoch waren die statistischen Feststellungen nach § 150 Abs. 6 NSchG jeweils (bitte entsprechend § 150 Abs. 3 NSchG gegliedert und nach Jahren getrennt seit 2013 angeben)?
3. Wie hoch war der in § 150 Abs. 3 Satz 3 NSchG genannte Vomhundertsatz jeweils in den Jahren seit 2013?
4. Welcher der beiden im Schulgesetz genannten Vergleichswerte war Grundlage für den ausbezahlten Grundbetrag (bitte entsprechend § 150 Abs. 3 NSchG gegliedert und nach Jahren getrennt seit 2013 angeben)?

(Ausgegeben am 26.01.2017)